

Urkunden und Beilagen.

I. Urkunden.

WHEREAS by an Act passed in the Twenty-eighth Year of the reign of His late Majesty King George the Third, intitled An Act to regulate the Proceedings in the Court of the Archbishop of York for the Trial of all Persons in the Office of a Bishop, Deacon, Priest, or Curate, who shall be convicted of any Felony, or of any Crime, which renders them incapable of the Office of a Bishop, Deacon, Priest, or Curate, and who, in order to provide a regular Succession of Ministers for the Service of their Church, are directed to have certain of the Rectors or Curates of their Churches consecrated before, according to the Form of Consecration of the Church of England, it is amongst other Things enacted,

Verhandlungen und Beschlüsse

I. Verhandlungen

ACT OF PARLIAMENT, ANNO QUINTO VICTORIÆ
REGINÆ.

CAP. VI.

An Act to amend an Act made in the Twenty-sixth Year of the Reign of His Majesty King *George* the Third, intituled *An Act to empower the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the Time being to consecrate to the Office of a Bishop Persons being Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions.*

[5th October, 1841.]

WHEREAS in and by an Act passed in the Twenty-sixth Year of the Reign of His late Majesty King *George* the Third, intituled *An Act to empower the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the Time being to consecrate to the Office of a Bishop Persons being Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions*, after reciting that "there are divers Persons, Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions, and inhabiting and residing within the said Countries, who profess the public Worship of Almighty God according to the Principles of the Church of *England*, and who, in order to provide a regular Succession of Ministers for the Service of their Church, are desirous of having certain of the Subjects or Citizens of those Countries consecrated Bishops according to the Form of Consecration of the Church of *England*," it is amongst other things enacted,

that from and after the passing of the said Act it should and might be lawful to and for the Archbishop of *Canterbury* or for the Archbishop of *York* for the Time being, together with such other Bishops as they should call to their Assistance, to consecrate Persons being Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions Bishops for the Purposes in the said Act mentioned, without the King's Licence for their Election, or the Royal Mandate under the Great Seal for their Confirmation and Consecration, and without requiring them to take the Oaths of Allegiance and Supremacy, and the Oath of due Obedience to the Archbishop for the Time being: And whereas it is expedient to enlarge the Powers given by the said Act; be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, That it shall and may be lawful to and for the Archbishop of *Canterbury* or the Archbishop of *York* for the Time being, together with such other Bishops as they shall call to their Assistance, to consecrate *British* Subjects, or the Subjects or Citizens of any Foreign Kingdom or State, to be Bishops in any Foreign Country, whether such Foreign Subjects or Citizens be or be not Subjects or Citizens of the Country in which they are to act, and without the Queen's Licence for their Election, or the Royal Mandate under the Great Seal for their Confirmation and Consecration, and without requiring such of them as may be Subjects or Citizens of any Foreign Kingdom or State to take the Oaths of Allegiance and Supremacy, and the Oath of due Obedience to the Archbishop for the Time being.

II. And be it further enacted, That such Bishop or Bishops so consecrated may exercise, within such Limits as may from Time to Time be assigned for that Purpose in such Foreign Countries by Her Majesty, Spiritual Jurisdiction over the Ministers of *British* Congregations of the United Church of *England* and *Ireland*, and over such other Protestant Congre-

gations as may be desirous of placing themselves under his or their Authority.

III. Provided always, That no Person shall be consecrated a Bishop in the Manner herein provided, until the Archbishop of *Canterbury* or the Archbishop of *York* for the Time being shall have first applied for and shall have obtained Her Majesty's Licence, by Warrant under Her Royal Signet and Sign Manual, authorizing and empowering him to perform such Consecration, and expressing the Name of the Person so to be consecrated, nor until the said Archbishop has been fully ascertained of the Sufficiency of such Person in good Learning, of the Soundness of his Faith, and of the Purity of his Manners.

IV. Provided always, and be it hereby declared, that no Person consecrated to the Office of a Bishop in the Manner aforesaid, nor any Person deriving his Consecration from or under any Bishop so consecrated, nor any Person admitted to the Order of Deacon or Priest by any Bishop or Bishops so consecrated, or by the Successor or Successors of any Bishop or Bishops so consecrated, shall be thereby enabled to exercise his Office within Her Majesty's Dominions in *England* or *Ireland*, otherwise than according to the Provisions of an Act of the Third and Fourth Years of Her present Majesty, intituled *An Act to make certain Provisions and Regulations in respect to the Exercise within England and Ireland of their Office by the Bishops and Clergy of the Protestant Episcopal Church in Scotland; and also to extend such Provisions and Regulations to the Bishops and Clergy of the Protestant Episcopal Church in the United States of America: and also to make further Regulations in respect to Bishops and Clergy other than those of the United Church of England and Ireland.*

V. Provided always, and be it further enacted, That the Archbishop who so consecrates shall give to the person consecrated a Certificate under his Hand and Seal, containing the Name of the Country whereof he is a Subject or Citizen, and the Name of the Church in which he is appointed Bishop;

and in case of such Person being the Subject or Citizen of any Foreign Kingdom or State, then such Certificate shall further mention, that he has not taken the said Oaths, he being exempted by virtue of this Act from taking them.

VI. Provided always, and be it enacted, that this Act may be amended or repealed by any Act to be passed in the present Session of Parliament.

Uebersetzung.

Parlaments-Acte, aus dem 5. Jahr der Königin Victoria.

Eine Acte zur Verbesserung einer Acte aus dem 26. Jahr der Regierung Seiner Majestät König Georg's III, benannt: Acte, daß der jeweilige Erzbischof von Canterbury und Erzbischof von York ermächtigt werde, zu dem Amt eines Bischofs solche Personen zu weihen, welche Unterthanen oder Bürger von Ländern sind außerhalb der Gebiete Seiner Majestät.

5. October 1841.

Wasmaßen in und mittelst einer Acte, durchgegangen im sechsundzwanzigsten Jahr der Regierung Seiner hochseligen Majestät König Georg des Dritten, benannt

„Acte, daß der jeweilige Erzbischof von Canterbury oder Erzbischof von York ermächtigt werde, zu dem Amt eines Bischofs solche Personen zu weihen, welche Unterthanen oder Bürger von Ländern sind außerhalb der Gebiete Seiner Majestät“

nachdem darin angegeben, wie

„unterschiedliche Personen, Unterthanen oder Bürger von Ländern außerhalb der Gebiete Seiner Majestät, und in diesen Ländern wohnhaft und angesessen, vorhanden sind, welche den öffentlichen Dienst des Allmächtigen Gottes nach den Grund-

fügen der Kirche von England üben, und welche, um eine regelmäßige Succession der Kirchendiener für ihre Kirche zu bestellen, danach verlangen, einige von den Untertanen oder Bürgern jener Länder zu Bischöfen geweiht zu erhalten nach der Consecrations-Form der Kirche von England“ — unter Anderem verordnet worden ist,

daß nach und von dem Durchgehen besagter Acte an, es dem jeweiligen Erzbischofe von Canterbury oder Erzbischofe von York gesetzlich erlaubt sein solle und möge, zusammen mit denjenigen andern Bischöfen, welche sie zur Assistentz nehmen wollen, Personen so Untertanen oder Bürger von Ländern außerhalb der Gebiete Seiner Majestät sind, zu Bischöfen für die in besagter Acte erwähnten Zwecke zu weihen, ohne des Königs Erlaubniß zu ihrer Wahl, oder das königliche Mandat unter dem großen Siegel für ihre Bestätigung und Weihe, und ohne von ihnen zu fordern den Huldigungs- oder den Supremat-Eid und den Eid gebührenden Gehorsams gegen den jeweiligen Erzbischof;

Und wasmaßen es angemessen ist, die Vollmachten, welche durch besagte Acte gegeben, zu erweitern:

Sei es demnach verordnet, durch Ihre Majestät die Königin, nach und mit dem Beirath und Zustimmung der Geistlichen und Weltlichen Lords und der Gemeinen, in diesem gegenwärtigen Parlament versammelt, und unter der Autorität derselben:

1. Daß es gesetzlich erlaubt sei dem jeweiligen Erzbischof von Canterbury oder Erzbischof von York, unter Zuziehung derjenigen andern Bischöfe, welche sie zur Assistentz rufen wollen, Britische Untertanen, oder die Untertanen oder Bürger irgend eines fremden Königreichs oder Staates zu weihen zu Bischöfen in irgend einem fremden Lande, ohne Unterschied ob solche fremde Untertanen oder Bürger, Untertanen oder Bürger desselben Landes, worin sie ihr Amt ausüben sollen, sind oder nicht, und ohne die Erlaubniß der Königin zu ihrer Wahl oder das königliche Mandat unter dem großen Siegel zu ihrer Bestätigung und Weihe, und ohne von denjenigen unter ihnen, welche Untertanen oder Bürger eines

fremden Königreiches oder Staates sein mögen, den Hulldigungs- und den Supremats-Eid, und den Eid des gebührenden Gehorsams gegen den jeweiligen Erzbischof zu fordern.

2. Und sei es ferner verordnet, daß ein solcher so geweihter Bischof, oder Bischöfe, die geistliche Jurisdiction ausüben möge innerhalb solcher Grenzen, als Ihre Majestät von Zeit zu Zeit bestimmen mag, über die Geistlichen Britischer Gemeinden aus der Vereinigten Kirche von England und Irland, und über diejenigen andern Protestantischen Gemeinden in jenen Ländern, welche wünschen möchten, sich unter seine oder ihre Autorität zu stellen.

3. Mit der Bedingung jedoch, daß kein Individuum in der hier bezeichneten Weise zum Bischof geweiht werde, bevor nicht der Erzbischof von Canterbury oder der Erzbischof von York nachgesucht und erhalten habe Ihrer Majestät Erlaubniß mittelst Erlasses unter Ihrem Königlichem Handsiegel und Unterschrift, dadurch er autorisirt und ermächtigt werde jene Weihe zu erteilen, und darin der Name oder die Namen der zu weihenden Personen ausgedrückt seien; noch auch, bevor nicht besagter Erzbischof sich von ihrer hinreichenden Gelehrsamkeit, der Reinheit ihres Glaubens und der Tadellosigkeit ihres Wandels vergewissert habe.

4. Mit der Bedingung ferner, wie hiemit ausdrücklich erklärt wird, daß kein Individuum, das in vorherbesagter Weise zum Bischof geweiht worden, noch irgend ein Individuum, das seine Weihe von oder unter einem so geweihten Bischof ableitet, noch irgend eine Person, die von einem so geweihten Bischöfe oder Bischöfen, oder von dem Nachfolger oder den Nachfolgern eines so geweihten Bischofs oder mehrerer Bischöfe zu der Würde eines Diaconus oder Priesters zugelassen worden, dadurch befähigt sei, sein Amt innerhalb der Gebiete Ihrer Majestät in England oder Irland auszuüben auf andere Weise als nach den Bestimmungen einer Acte aus dem Dritten und Vierten Jahr Ihrer jetzigen Majestät, benannt

„Acte um gewisse Anordnungen und Bestimmungen zu treffen über die Art, wie die Bischöfe und die Geistlichkeit der

Protestantischen Bischöflichen Kirche in Schottland ihr Amt in England und Irland ausüben können; und auch, um diese Anordnungen und Bestimmungen auf die Bischöfe und Geistlichkeit der Protestantischen Bischöflichen Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika auszudehnen; und auch, um fernere Bestimmungen zu treffen in Bezug auf Bischöfe und Geistlichkeit, die nicht zur Vereinigten Kirche von England und Irland gehören.“

5. Unter der Bedingung, wie hiemit ferner verordnet wird, daß der Bischof, welcher also weihet, der also geweihten Person ein Certificat unter seiner Hand und Siegel, worin enthalten sei der Name des geweihten Individuums, der Name des Landes dessen Bürger oder Unterthan er ist, und der Name der Kirche, in welcher er zum Bischof bestellt worden; und im Fall solches Individuum Unterthan oder Bürger irgend eines fremden Königreiches oder Staates wäre, dann soll solches Certificat ferner erwähnen, daß er obbesagte Eide nicht abgelegt habe, weil er von der Verpflichtung dazu durch diese Acte ausgenommen worden.

6. Und sei es verordnet, daß diese Acte verbessert oder widerrufen werden könne durch irgend eine Acte, die in der gegenwärtigen Sitzung des Parlaments durchgehen möge.

II.

Dotations = Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. thun kund und bekennen hiermit, daß Wir zur Dotation eines evangelischen Bisthums zu Jerusalem, welches von der Krone und Kirche von England gestiftet wird, die Hälfte beitragen wollen, und bestimmen Wir dazu ein Kapital von 15,000 Lb. St., in Worten Funfzehn Tausend Pfund Sterling, welches Wir bei Unserer Dispositions = Kasse dergestalt zur Verfügung gestellt haben, daß zunächst die Zinsen von diesem Kapitale mit 600 Lb. St., in Worten Sechs Hundert Pfund Sterling, in jährlichen Zahlungen pränumerando als Hälfteheil des jährlichen Einkommens des Bischofs von Jerusalem, zu Händen der Erzbischöfe von Canterbury, von York und des Bischofs von London, als Trustees jenes Bischofs = Sitzes, geleistet werden sollen. Sollte in späterer Zeit die Anlegung des Ausstattungs = Kapitals in Ländereien in Palästina für sicher und vortheilhaft erachtet werden, wozu es jedoch in Rücksicht der von Uns gewährten Hälfte desselben zuvor Unserer besonderen Bestimmung bedarf, dann wird das oben gedachte Kapital der 15,000 Lb. St. selbst, für den mehrerwähnten Zweck, den Trustees haar ausgezahlt werden, wogegen dieser von Uns gewährte Beitrag in die Dotations = Urkunde des Bisthums aufgenommen werden soll und zwar mit der Festsetzung, daß wenn das durch jenes Kapital angekaufte Eigenthum eine höhere als die mit 600 Lb. St. jährlich ausgefetzte Rente gewähren sollte, dieser Mehrertrag nicht zur Vergrößerung der Einkünfte des Bischofs verwendet werden, sondern den Stiftungen des Bisthums zufließen soll.

Deffen zu Urkund haben Wir vorstehende Dotations-Bewilligung vollzogen. Geschehen und gegeben zu Kolbnitz bei Zauer den 6ten September 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Urkunde

über eine zu zahlende jährliche Rente von Sechshundert Pfund Sterling oder statt deren, eines Dotations-Kapitals von Funfzehn Tausend Pfund Sterling.

III.

QUEEN'S LICENCE FOR CONSECRATION.

VICTORIA R.

VICTORIA, by the Grace of God, Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Defender of the Faith, &c., &c., &c., To the Most Reverend Father in God, William, by Divine Providence, Lord Archbishop of Canterbury, Primate of all England and Metropolitan, Greeting. Whereas by an Act passed in the Fifth Year of our Reign, intituled "An Act to amend an Act made in the Twenty-sixth Year of the Reign of His Majesty King George the Third, intituled An Act to empower the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the time being to consecrate to the Office of a Bishop Persons being Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions," It was, amongst other things, Enacted, that it should and might be lawful for the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the time being, together with such other Bishops as they should call to their assistance, to consecrate British Subjects, or the Subjects or Citizens of any Foreign Kingdom or State, to be Bishops in any Foreign Country, whether such Foreign Subjects or Citizens be or be not Subjects or Citizens of the Country in which they are to act, and without the Queen's Licence for their Election, or the Royal Mandate under the Great Seal for their Confirmation and Consecration, and without requiring such of them as may be Subjects or Citizens of any Foreign Kingdom or State to take the Oaths of Allegiance and Supremacy and the Oath of due Obedience to the Archbishop for the time being:

And whereas it is by the said Act further Enacted, that such Bishop or Bishops so consecrated may exercise, within such limits as may from time to time be assigned for that purpose in such Foreign Countries by Us, Spiritual Jurisdiction over the Ministers of British Congregations of the United Church of England and Ireland, and over such other Protestant Congregations as may be desirous of placing themselves under his or their Authority:

And whereas it is by the said Act provided, that no person should be consecrated a Bishop in the manner therein provided until the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the time being should have first applied for and should have obtained our Licence, by Warrant under the Royal Signet and Sign Manual, authorizing and empowering him to perform such Consecration, and expressing the name of the person so to be consecrated, nor until the said Archbishop has been fully ascertained of the sufficiency of such person in good learning, of the soundness of his Faith, and of the purity of his manners:

And whereas you, the said William, Archbishop of Canterbury, have humbly applied to us for our Licence, by Warrant under our Royal Signet and Sign Manual, authorizing and empowering you to consecrate the Reverend Michael Solomon Alexander (Clerk), a British Subject, to be Bishop of the United Church of England and Ireland in Jerusalem, You having certified to us that you had fully ascertained the sufficiency of the said Michael Solomon Alexander in good learning, the soundness of his Faith, and the purity of his manners, and praying that We would be graciously pleased to assign Syria, Chaldea, Egypt, and Abyssinia, as the limit within which the said Michael Solomon Alexander might exercise Spiritual Jurisdiction over the Ministers of British Congregations of the United Church of England and Ireland, and over such other Protestant Congregations as may be desirous of placing themselves under his authority, subject to such alterations in respect to the limits of the Jurisdiction

so to be exercised as may hereafter be made by our Authority:

Now it is our Royal will and pleasure, and we do by this our licence under our Royal Signet and Sign Manual, authorize and empower you, the said Archbishop, to consecrate the said Michael Solomon Alexander to be Bishop of the United Church of England and Ireland in Jerusalem. And we are graciously pleased to assign Syria, Chaldea, Egypt, and Abyssinia, as the limit within which the said Michael Solomon Alexander may exercise spiritual jurisdiction pursuant to the said Act, subject nevertheless to such alterations in the said limit as we from time to time may be pleased to assign.

Given at our Court at Buckingham Palace, the sixth day of November, 1841, in the fifth year of our Reign.

By Her Majesty's command,

ABERDEEN.

Uebersetzung.

Die Erlaubniß der Königin zur Weihe.

Victoria R.

Victoria, von Gottes Gnaden, Königin des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, Vertheidigerin des Glaubens &c. &c. dem sehr ehrwürdigen Vater in Gott, William, durch Gottes Vorsehung Lord Erzbischof von Canterbury, Primas von ganz England und Metropolitan, Unsern Gruß. Wasmaßen durch eine Acte, Gesetz geworden im Fünften Jahr Unserer Regierung, betitelt: „Acte zur Verbesserung einer Acte aus dem Sechs und Zwanzigsten Jahr der Regierung Seiner Majestät König Georgs des Dritten, benannt: Acte um den jeweiligen Erzbischof von Canterbury und von York zu ermäch-

tigen, zu Bischöfen Personen zu weihen, welche Unterthanen oder Bürger von Ländern außerhalb Seiner Majestät Gebietes sind“ unter anderem auch verordnet war, daß es dem jeweiligen Erzbischof von Canterbury und von York gesetzlich erlaubt sein solle, unter Zuziehung anderer Bischöfe nach ihrer Wahl, Britische Unterthanen, oder Unterthanen oder Bürger irgend eines fremden Staates zu Bischöfen in irgend einem fremden Lande zu weihen, mögen dieselben nun gerade dieses Landes, worin sie ihr Amt verwalten sollen, Bürger sein oder nicht, auch ohne der Königin Erlaubniß zu ihrer Wahl, oder das königliche Mandat unter dem großen Siegel zu ihrer Bestätigung und Weihung, und ohne von denen, welche eines fremden Königreichs oder Staates Unterthanen oder Bürger sein mögen, die Eide der Treue und der Anerkennung der Oberhoheit (Oaths of Allegiance and Supremacy) und den Eid des schuldigen Gehorsams gegen den jeweiligen Erzbischof zu verlangen:

Und wasmaßen durch benannte Acte ferner verordnet worden, daß solcher Bischof, oder Bischöfe, also geweiht, ausüben sollen, innerhalb solcher Grenzen, als von Uns ihm zu dem Zweck von Zeit zu Zeit innerhalb solcher fremden Länder angewiesen werden mögen, die geistliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen der Britischen Gemeinden der Vereinigten Kirche von England und Irland, und über diejenigen andern Protestantischen Gemeinden, welche etwa selbst wünschen möchten, sich unter seine oder ihre Autorität zu stellen:

Und wasmaßen durch benannte Acte vorgesehen ist, daß Niemand auf die darin verordnete Weise zum Bischof geweiht werde, ehe nicht der jeweilige Erzbischof von Canterbury oder von York erst um Unsere Erlaubniß nachgesucht und dieselbe erhalten haben, in Form eines Erlasses unter dem königlichen kleinen Siegel und eigenhändigen Unterschrift, darin derselbe zu solcher Weihe ermächtigt und der Name der zu weihenden Person ausgedrückt sei, noch auch, ehe nicht benannter Erzbischof sich vollkommen vergewissert habe von der hinreichenden Gelehrsamkeit solcher Person, der Gesundheit ihres Glaubens und der Reinheit ihres Wandels:

Und wasmaßen Ihr, benannter William, Erzbischof von Can-

terbury, habet unterthänig nachgesucht um unsere Erlaubniß, durch Erlaß mit unserm Hand-Siegel und Unterschrift, dadurch Ihr ermächtigt werdet, den ehrwürdigen Michael Salomon Alexander (Geistlichen Standes), einen Brittischen Unterthan, zu weihen zum Bischof der Vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem: nachdem Ihr Uns bezeuget, daß Ihr Euch von der Zulänglichkeit des besagten Michael Salomon Alexander in guter Gelehrsamkeit, von der Gesundheit seines Glaubens und der Reinheit seines Wandels vergewissert habt, und Uns gebeten habet, daß es Uns gefallen möge, Syrien, Chaldäa, Egypten und Abyssinien als die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb welcher besagter Michael Salomo Alexander Geistliche Gerichtsbarkeit üben solle über die Geistlichen Brittischen Gemeinden der Vereinigten Kirche von England und Irland, und über diejenigen anderen Protestantischen Gemeinden, welche etwa selbst verlangen möchten, sich unter seine Autorität zu stellen, mit Vorbehalt solcher Aenderungen in Betreff der Grenzen der Gerichtsbarkeit wie Wir hienach zu treffen für gut finden mögen:

So ist es Unser Königlich Wille und Wohlgefallen, und Wir authorisiren und ermächtigen durch diese Unsere Königliche Erlaubniß unter Unserem Königlichem Handsiegel und Namenszug Euch, benannten Erzbischof, den benannten Michael Salomo Alexander zu weihen zu einem Bischof der Vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem. Und es ist Unser gnädiges Wohlgefallen, Syrien, Chaldäa, Egypten und Abyssinien als die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb welcher benannter Michael Salomon Alexander möge Geistliche Gerichtsbarkeit ausüben gemäß benannter Acte, mit Vorbehalt indessen solcher Aenderungen in den benannten Grenzen, als es Uns von Zeit zu Zeit zu treffen gefallen mag.

Gegeben an Unserem Hofe, Buckingham-Palast, am sechsten Tag des Novembers, 1841, im fünften Jahr Unserer Regierung.

Auf Befehl Ihrer Majestät.

Aberdeen.

IV.

Τοῖς πανιερωτάτοις καὶ ἀγαπητοῖς ἐν Χριστῷ ἀδελφοῖς,
τοῖς Ἐπισκόποις καὶ Προεστῶσι τῶν ἐν τῇ Συρία
καὶ ἐν ταῖς ὁμόροις χώραις Ἐκκλησιῶν ἀρχαίων καὶ
ἀποστολικῶν, Γυλιέλμος, τῇ θείᾳ προνοίᾳ Ἀρχιεπί-
σκοπος Καντουαρίας, πάσης τῆς Ἀγγλίας Πρωτεύων
καὶ Μητροπολίτης, ἐν Κυρίῳ χαίρειν

Πάσῃ σπουδῇ συνίσταμεν τῇ εἰδοσίᾳ ὑμῶν, ἀδελφοὶ σεβάσμιοι καὶ
ἀγαπητοὶ, ἄνθρωποι εὐσεβέστατοι, Μιχαὴλ Σολομώντα Ἀλεξάνδρον, ἱερός
θεολογίας ἐξηγητὴν, ὃν ἡμεῖς, ἐξετάσαντες αὐτοῦ τὴν εὐλάβειαν καὶ
ικανότητα, καὶ ἐπιτήδειον κρίναντες, ἐχειροτονήσαμεν εἰς Ἐπίσκοπον
τῆς ἐν Ἀγγλίᾳ καὶ Ἰβερνίᾳ Ἐκκλησίας, κατὰ τοὺς κανόνας τῆς αὐτῆς
ἀγίας ἡμῶν καὶ ἀποστολικῆς Ἐκκλησίας. Ἐξουσίαν δὲ λαβόντες παρὰ
τῆς σεβαστῆς ἡμῶν Βασιλείου, ἐπέμψαμεν αὐτὸν εἰς Ἱερουσόλυμα,
πιστευόντες αὐτῷ ἐπιτροπὴν πνευματικὴν ἐπὶ πᾶσι τοῖς τῆς ἡμετέρας
Ἐκκλησίας κληρικοῖς καὶ λαϊκοῖς, τοῖς ἐκεῖ μετοικοῦσι, καὶ ἐν ταῖς
ὁμόροις χώραις. Ἴνα δὲ μὴ τις ἀγροῦν τίτος ἕνεκεν τοῦτον τὸν ἀδελφὸν
ἡμῶν ἐπίσκοπον οὕτως ἐπέμψαμεν, γνωρίζομεν ὑμῖν ὅτι προτετάξαμεν
αὐτῷ μηδαμῶς ἐν μηδενὶ πράγματι ἐπιβαίνειν τῇ ἔξουσίᾳ τῇ καθηκούσῃ
ὑμῖν τοῖς Ἐπισκόποις, καὶ τοῖς ἄλλοις ἐν τῷ ἀρχικῷ τῶν Ἐκκλησιῶν
Ἀνατολικῶν τάγματι καθεστῶσι, μᾶλλον δὲ παρέχειν ὑμῖν τὴν προσή-
κουσαν τιμὴν καὶ θεράπειαν, καὶ πρόθυμον εἶναι πάντοτε καὶ παντὶ
τρόπῳ σπουδάζειν τὰ εἰς φιλαδελφίαν, καὶ συνήθειαν, καὶ ὁμόνοιαν
φέρουσα. Πεπεσμεθα μὲν περὶ τοῦτου τοῦ ἀδελφοῦ ἡμῶν, ὅτι ἐκ
θιμοῦ, καὶ διὰ συνείδησιν, ταῦτα τὰ ἐντεταλμένα ὑφ' ἡμῶν πιστῶς
φυλάξει· παρακαλοῦμεν δὲ ὑμᾶς, ἐν τῷ ὀνόματι τοῦ Κυρίου ἡμῶν
Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὡς ἀδελφὸν δέχεσθαι αὐτὸν, καὶ χρεῖαν αὐτῷ ἐπιτελεῖν
παρέχειν.

Πεποίθαμεν, ἀδελφοὶ, ὅτι ἡ πανιερότης ὑμῶν τὴν ἐπιστολὴν ταύτην φιλοφρόνως δέξεται, ὡς μαρτυροῦσαν τὴν ἡμετέραν εἰς ὑμᾶς σεβασίαν καὶ φιλαδελφίαν, καὶ τὴν ἐν ἡμῖν ἐπιπόθειον τοῦ ἀνανεοῦσθαι τοὺς τῆς ἀρχαίας ἀγάπης θεσμούς πρὸς τὰς παλαιὰς ἐν τῇ Ἀνατολῇ Ἐκκλησίας, ἐκ πολλῶν ἤδη γενεῶν διαλιπούσης· ἧς ἀνανεουμένης κατὰ βούλησιν καὶ χάριν Θεοῦ, πεποίθαμεν λαθῆσεσθαι ἂν τὰ σχίσματα, δι' ὧν δεινότατα ἔπαθεν ἡ τοῦ Χριστοῦ Ἐκκλησία.

Ταύτην ἐπίσταδα ἔχοντες, καὶ τὴν ὑμετέραν ἀγωνίονην ἐν θυμοῦ καὶ πάσῃ θεραπείᾳ σεβόμενοι, τὴν σφραγίδα ἡμῶν ἀρχιεπισκοπικὴν ταύτην τῇ ἐπιστολῇ αὐτογράφῳ προσεθήκαμεν, ἐν Λαμβήθῳ· ἔτει αἰωμά, νοεμβρίου κγ'.

U e b e r s e z u n g .

Schreiben des Erzbischofs von Canterbury an die Patriarchen und Bischöfe der Morgenländischen Kirche.

Den Hochwürdigem, unsern Brüdern in dem Herrn, den Prälaten und Bischöfen der alten und Apostolischen Kirchen in Syrien und den angränzenden Ländern: Gruß im Herrn!

Wir, William, durch die göttliche Fürscheidung Erzbischof von Canterbury, Primas von ganz England und Metropolitan, befehlen auf das ernstlichste Eurer brüderlichen Liebe den Hochwürdigem Michael Salomo Alexander, der Gottesgelahrtheit Doctor, welchen wir, wohl versichert seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, zu dem Amte eines Bischofs der Vereinigten Kirche von England und Irland, gemäß der Ordnung unserer Heiligen und Apostolischen Kirche, geweiht und unter der Zustimmung unserer Herrin der Königin, nach Jerusalem gesandt haben, mit Vollmacht, geistliche Gerichtsbarkeit zu üben über die Geistlichkeit und die Laien unserer Kirche, welche in den oben erwähnten Ländern sich aufhalten. Und um jedem Mißverständnis über diesen unsern Zweck zuvorzukommen,

achten wir es recht, euch zu wissen zu thun, daß wir besagten Bischof unserm Bruder zur Pflicht gemacht haben, in keiner Weise in die Gerichtsbarkeit der Prälaten oder andern geistlichen Würdenträger, so die Kirchen des Morgenlandes verwalten, sich einzumischen, sondern ihnen alle schuldige Ehrerbietung und Ehre zu erweisen; und mit aller Bereitwilligkeit, bei allen Gelegenheiten und durch alle Mittel in seinem Vermögen einen wechselseitigen Austausch von Achtung, Höflichkeit und liebevoller Freundlichkeit zu befördern. Wir haben guten Grund zu glauben, daß unser Bruder willig sein, und sich im Gewissen gebunden achten werde, diese unsere Anweisung zu befolgen; und wir ersuchen euch, im Namen unsers Herrn Jesu Christi, ihn als einen Bruder aufzunehmen und ihm Beistand zu leisten, wie es die Gelegenheit geben mag, mit Euren freundlichen Diensten.

Wir vertrauen, daß Eure Heiligkeit diese Mittheilung aufnehmen werde als ein Zeugniß unserer Hochachtung und Liebe, und unseres herzlichsten Verlangens, den freundschaftlichen Verkehr mit den alten Kirchen des Morgenlandes zu erneuen, welcher so viele Menschenalter durch unterbrochen gewesen ist, dessen Wiederherstellung aber, wir wir vertrauen, unter dem Segen Gottes, den Spaltungen ein Ende machen möge, welche das traurigste Unheil über die Kirche Christi gebracht haben.

In dieser Hoffnung und mit den Gefühlen der höchsten Achtung für Eure Heiligkeiten, haben wir mit unserm Erzbischoflichen Siegel dies Schreiben versiegelt, das wir mit unserer eigenen Hand geschrieben, in unserem Schloß Lambeth, am dreiundzwanzigsten Tage des November, im Jahr unsers Herrn Ein Tausend Aechthundert Ein und Vierzig.

V.

Englischer Text der Bestimmungen über die inneren Verhältnisse des Bisthums in Jerusalem aus dem officiellen

Statement of proceedings relative to the establishment of a Bishopric of the United Church of England and Ireland in Jerusalem.

The Bishop will be subject to the Archbishop of Canterbury as his Metropolitan, until the local circumstances of his bishopric shall be such as to make it expedient, in the opinion of the Bishops of that United Church, to establish some other relation.

His spiritual jurisdiction will extend over the English clergy and congregations, and over those who may join his Church and place themselves under his Episcopal authority in Palestine, and, for the present, in the rest of Syria, in Chaldea, Egypt, and Abyssinia; such jurisdiction being exercised, as nearly as may be, according to the laws, canons, and customs of the Church of England; the Bishop having power to frame, with the consent of the Metropolitan, particular rules and orders for the peculiar wants of his people. His chief missionary care will be directed to the conversion of the Jews, to their protection, and to their useful employment.

He will establish and maintain, as far as in him lies, relations of Christian charity with other Churches represented at Jerusalem, and in particular with the orthodox Greek Church; taking special care to convince them, that the Church of Eng-

land does not wish to disturb, or divide, or interfere with them; but that she is ready, in the spirit of Christian love, to render them such offices of friendship as they may be willing to receive.

A College is to be established at Jerusalem, under the Bishop, whose Chaplain will be its first Principal. Its primary object will be, the education of Jewish converts: but the Bishop will be authorized to receive into it Druses and other Gentile converts: and if the funds of the College should be sufficient, Oriental Christians may be admitted: but clerical members of the orthodox Greek Church will be received into the College, only with the express consent of their spiritual superiors, and for a subsidiary purpose. The religious instruction given in the College will be in strict conformity with the doctrines of the United Church of England and Ireland, and under the superintendence and direction of the Bishop.

VI.

Englischer Text des Schreibens des Erzbischofs von Canterbury an Se. Maj. den König von Preußen, über die Verhältnisse Deutscher Gemeinden innerhalb des Bisthums.

SIRE, *Lambeth, June 18, 1842.*

Conceiving it to be desirable that your Majesty should be fully acquainted with the relations in which the German congregations in Palestine will stand towards the Bishop of the United Church of England and Ireland in Jerusalem, I most respectfully submit the following proposals, which I trust will be satisfactory to your Majesty.

The Bishop will consider it his duty to take under his pastoral care and protection all such congregations of the German Protestant confession within the limits of his diocese, as are disposed to submit to his jurisdiction, and he will render them all the assistance in his power.

In these congregations the German Liturgy, which has been taken from the Liturgies received by the Churches in your Majesty's dominions, and which I have carefully perused, will be used in the performance of divine service, by clergymen ordained under the following regulations.

Candidates for holy orders of the German tongue, having obtained your Majesty's permission, shall exhibit to the Bishop a certificate from such authority as your Majesty shall be pleased to appoint, of their good life and behaviour, and of their fitness in all respects for the ministry.

The Bishop will, of course, take measures to satisfy himself of the fitness of every candidate so presented to him for the peculiar duties of his office, as well as of the soundness of his faith, and his desire to receive ordination at the hands of the Bishop.

The Bishop being satisfied on these several points, will proceed to ordain the candidate on his subscribing the three Creeds: the Apostles' Creed, the Nicene, and the Athanasian, and will grant him his licence to officiate, upon his taking the oath of canonical obedience to the Bishop and his successors.

With respect to the confirmation of young persons of these German congregations in Palestine, the clergyman of their congregation will instruct them for that purpose, will cause them to undergo the requisite examination, and will receive from them the profession of their faith in the presence of the congregation, in the customary manner. They will then be presented to the Bishop, who will administer the rite of confirmation, according to the form prescribed by the Liturgy of the United Church of England and Ireland.

I have the honour to be,

Sire,

With the highest respect,

Your Majesty's most obliged,

And most faithful servant,

W. CANTUAR.

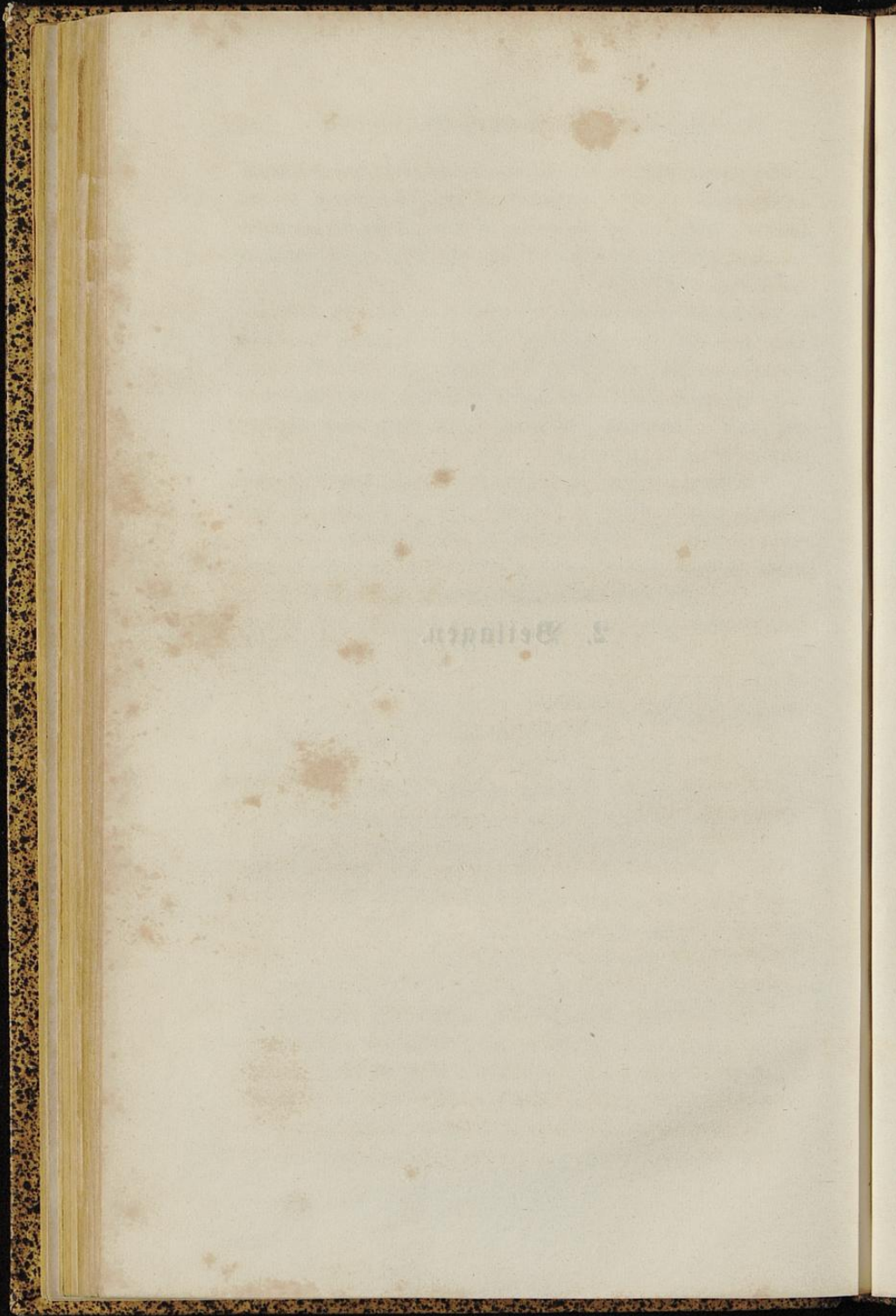
*His Majesty Frederick William IV.,
King of Prussia.*

The Bishop will of course take measure to satisfy himself of the fitness of every candidate so presented to him for the peculiar duties of his office, as well as of the soundness of his faith, and his desire to receive ordination at the hands of the Bishop.

The Bishop being satisfied on these several points will proceed to ordain the candidate on his subscribing the three Creeds; the Apostles Creed, the Nicene, and the Athanasian, and will grant him his licence to officiate, upon his taking the oath of canonical obedience to the Bishop and his successors. With respect to the communion of some persons of these German congregations in Palestine, the clergyman of their congregation will request them for that purpose, and will receive them to undergo the canonical examination, and will receive from them the profession of their faith in the presence of the congregation in the customary manner. They will then be presented to the Bishop, who will administer the rite of confirmation according to the form prescribed by the laws of the United Church of England and Ireland.

I have the honour to be, Sir, your obedient servant,
Wm. LINDSAY

2. Beilagen.



2. Teil

A.

Formular für die Ordination oder Weihung eines Erz-
bischofs oder Bischofs in der Englischen Kirche,
welche jedesmal an einem Sonn- oder Feiertage zu ver-
richten ist.

(Wörtlich übersetzt aus dem Book of Common Prayer.)

Wenn alles in der Kirche gehörig vorbereitet und angeordnet
ist, soll nach geendetem Morgengebet der Erzbischof (oder
ein hiezu verordneter Bischof) den Communion-Dienst be-
ginnen, und dabei folgendes Gebet sprechen:

O allmächtiger Gott! der du durch deinen Sohn, Jesum Chri-
stum, deinen heiligen Aposteln viele vortreffliche Gaben verliehen,
und ihnen ernstlich befohlen hast, deine Heerde zu weiden, gieb,
wir bitten dich, allen Bischöfen, als Hirten deiner Heerde, Gnade,
daß sie dein Wort mit Fleiß predigen, und die darin verordnete
gottselige Zucht gehörig üben und verwalten, und verleihe dem
Volke Lust und Kraft, sie willig zu befolgen, damit alle die
Krone der ewigen Herrlichkeit empfangen, durch Jesum Christum,
unsern Herrn. Amen.

Ein anderer Bischof soll sodann die Epistel lesen:

1 Tim. 3, 1—7.

Oder es mag anstatt der Epistel gelesen werden:

Ap. Gesch. 20, 17—35.

Hierauf soll ein anderer Bischof das Evangelium lesen:

Joh. 21, 15—17.

Oder folgendes:

Joh. 20, 19—20.

Oder auch:

Matth. 28, 18—20.

Wenn das Evangelium, das Nicänische Glaubens-Bekenntniß und die Predigt geendigt sind, so soll der zum Bischof Erwählte, angethan mit seinem Chorrock, von zwei Bischöfen dem Erzbischof der Provinz (oder einem andern Bischof, der hiezu rechtmäßig bevollmächtigt worden ist,) vorgestellt werden, während der Erzbischof auf seinem Stuhle nahe beim Communion-Tische sitzt, und die vorstellenden Bischöfe sollen also sprechen:

Hochwürdigster Vater in Gott! wir stellen dir hiemit diesen gottseligen und wohlgelehrten Mann dar, damit er zum Bischof ordinirt und geweiht werde.

Der Erzbischof soll nunmehr das königliche Mandat für die Einweihung begehren, und es vorlesen lassen: Auch soll der Eid, worin des Königs oberste Gewalt anerkannt wird, den erwählten Personen abgenommen werden, wie dieß im Formular für die Ordination der Diaconen angeordnet worden ist.

Nachdem soll ihnen der Eid abgenommen werden, wodurch sie sich zu schuldigem Gehorsam gegen den Erzbischof verpflichten, wie hiemit folgt:

Eid des schuldigen Gehorsams gegen den Erzbischof:

Im Namen Gottes. Amen! Ich N., erwählter Bischof der Kirche und des Stuhls N. erkläre und verspreche hiemit alle gebührende Ehrfurcht und Gehorsam dem Erzbischof, und der Metropolitankirche zu N. und ihren Nachfolgern. So helfe mir Gott durch Jesum Christum!

Dann soll der Erzbischof die anwesende Gemeinde zum Gebet ermahnen, indem er sie also anredet:

Brüder! Es steht im Evangelio des heiligen Lucas geschrieben, daß unser Heiland Christus die ganze Nacht über im Gebete zu Gott blieb, ehe er seine zwölf Apostel erwählte und

aus sandte. Auch ist es in der Apostolischen Geschichte aufgezeichnet, daß die in Antiochien befindlichen Jünger fasteten und beteten, ehe sie die Hände auf Paulum und Barnabam legten, und sie aus sandten. Diesem Beispiel unsers Heilandes Christi und seiner Apostel laßt uns folgen, und vor allen Dingen brünstig zum Gebete schreiten, ehe wir die uns hier vorgestellte Person zu dem Amt und Werk zulassen, wozu wir vertrauen, daß der heilige Geist ihn berufen habe.

Hierauf soll die Litaney, (wie im Formular für die Ordination der Diaconen,) gesprochen werden, nur mit dem Unterschiede, daß nach der Stelle: „Erleuchte alle Bischöfe 2c.,“ das unmittelbar darauf folgende auszulassen ist, und dafür nachstehende Worte einzuschalten sind:

Segne diesen unsern zum Bischof erwählten Bruder, und sende deine Gnade auf ihn herab, damit er das Amt, zu dem er berufen ist, gebührend verrichte, zu der Erbauung deiner Kirche, und zur Ehre, Preis und Ruhm deines Namens.

Wir bitten dich, erhöre uns, lieber Herr Gott!

Nachdem ist folgendes Gebet zu sprechen:

Allmächtiger Gott! Geber alles Guten, der du durch deinen heiligen Geist verschiedene Ordnungen von Dienern in deiner Kirche verordnet hast, siehe diesen deinen zum Werk und Dienst eines Bischofs jetzt berufenen Diener mit Gnade und Erbarmen an: erfülle ihn dergestalt mit der Wahrheit deiner Lehre, und schmücke ihn so mit Unschuld des Lebens, daß er dir in Wort und That in diesem Amte treulich diene, zur Verherrlichung deines Namens, so wie zur Erbauung und zum guten Regiment deiner Kirche, durch die Verdienste unsers Heilandes Jesu Christi, der mit dir und dem heiligen Geiste lebet und regieret, nun und immerdar. Amen.

Alsdann soll der auf seinem Stuhle sitzende Erzbischof den zu Weihenden also anreden:

Bruder, da es ausdrückliche Vorschrift der heiligen Schrift und der alten Kirchenordnung ist, daß wir niemand bald die Hände auflegen, noch voreilig irgend Jemand zulassen sollen zum

Regiment in der Kirche Christi, welche Er mit keinem geringern Preise als der Vergießung Seines eigenen Blutes erkauft hat, so will ich, ehe ich dich zu diesem Dienst und Amt zulasse, etliche Stücke zur Prüfung dir vorlegen, damit die anwesende Gemeine Beweis habe, und Zeugniß geben könne, wie du dich in der Kirche Gottes zu verhalten gesinnet seiest:

Bist du überzeugt, daß du nach dem Willen unsers Herrn Jesu Christi, und nach der in diesem Reiche eingeführten Ordnung zu diesem Amt und Dienste wahrhaft berufen seiest?

Antwort. Ich bin davon überzeugt.

Der Erzbischof:

Bist du überzeugt, daß die heilige Schrift alle Lehre vollständig enthalte, welche zur ewigen Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum nothwendig erforderlich ist? Und bist du entschlossen, aus erwäunter heiliger Schrift das deiner Aufsicht anvertraute Volk zu unterweisen, und nichts als zur ewigen Seligkeit nothwendig erforderlich zu lehren und darüber zu halten, als das, wovon du überzeugt bist, daß es durch die Schrift beschlossen und erwiesen werden mag?

Antwort. Davon bin ich überzeugt, und das bin ich fest entschlossen zu thun durch Gottes Gnade.

Der Erzbischof:

Wißt du dich mit allem Fleiß in der besagten heiligen Schrift üben, und in Gebet zu Gott rufen um das wahre Verständniß derselben, auf daß du im Stande seiest, zu ermahnen durch die heilsame Lehre, und zu widerstehen und zu strafen die Widersacher?

Antwort. Ich will es thun, so helfe mir Gott.

Der Erzbischof:

Bist du bereit und willig, mit allem Fleiß und Treue jede irrige und fremde Lehre, die Gottes Wort zuwider ist, zu verbannen und zu vertreiben, und sowohl im Stillen und Besondern,

als öffentlich andere aufzufordern und zu ermuntern, dasselbe zu thun?

Antwort. Ich bin hiezu willig, mit des Herrn Hülfe

Der Erzbischof:

Willst du verleugnen alles ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste, und züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt, so daß du dich andern allenthalben selbst stellst zum Vorbild guter Werke, auf daß der Widerwärtige sich schäme, und nichts habe, daß er von dir möge Böses sagen?

Antwort. Ich will das thun, mit Gottes Hülfe.

Der Erzbischof:

Willst du, so viel an dir ist, Ruhe, Liebe und Frieden unter allen Menschen zu erhalten und zu fördern suchen, dagegen diejenigen, welche innerhalb deines Sprengels Ruhestörer, ungehorsam und verbrecherisch sind, zurechtweisen und bestrafen, der Vollmacht gemäß, wie du sie durch das Wort Gottes hast, und wie sie dir durch die in diesem Reiche bestehenden Ordnungen und Gesetze übertragen wird?

Antwort. Ja ich will es thun, mit Gottes Hülfe.

Der Erzbischof:

Willst du Sorgfalt und Treue beweisen im Ordiniren, Aus-senden oder Hände auflegen auf andre?

Antwort. Ja ich will es, mit Gottes Hülfe.

Der Erzbischof:

Willst du dich mild und freundlich erzeigen, und an Armen und Dürftigen, so wie an verlassenen Fremdlingen um Christi willen Barmherzigkeit üben?

Antwort. Mit Gottes Hülfe will ich mich so erzeigen.

Dann soll der Erzbischof aufstehen, und also sprechen:

Der allmächtige Gott, der dir Lust und Willen geschenkt hat, alles dieß zu thun, verleihe dir gleichfalls Stärke und Kraft, es zu vollbringen, damit er das in dir angefangene Gute voll-

ende, und du mögest völlig und unsträflich am letzten Tage erfunden werden, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Sodann soll der zum Bischof erwählte die übrigen Stücke der Bischöflichen Kleidung anlegen, und während er niederknieet, soll das Veni Creator Spiritus, (in Uebersetzung) über ihm gesungen oder gesprochen werden, welches vom Erzbischof anzustimmen, und von den Bischöfen und andern Anwesenden in Wechsel-Verseu zu erwiedern ist.

Wenn dieß geendet ist, soll der Erzbischof sprechen:
Herr! höre unser Gebet.

Antwort. Und laß unser Schreien vor dich kommen.

Der Erzbischof.

L a ß t u n s b e t e n :

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater! der du aus unendlicher Güte deinen einigen geliebten Sohn Jesum Christum hingabst, damit er uns ein Erlöser und Urheber des ewigen Lebens sei; welcher, nachdem er durch seinen Tod unsere Erlösung vollbracht und aufgefahren gen Himmel, seine Gaben reichlich auf die Menschen herab ergossen, und etliche zu Aposteln gesetzt hat, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, damit seine Kirche erbaut und völlig zugerichtet werden möchte: gieb, wir bitten dich, diesem deinem Knechte solche Gnade, daß er stets willig und bereit sein möge, auszubreiten dein Evangelium, die frohe Botschaft von der Veröhnung mit dir; und daß er die ihm ertheilte Vollmacht nicht zum Verderben, sondern zum Heil, nicht zum Schaden, sondern zum Helfen gebrauche, damit er als ein kluger und treuer Knecht deinem Hause zu rechter Zeit Speise geben, und zuletzt in deine ewige Freude aufgenommen werden möge, durch Jesum Christum, unsern Herrn, der mit dir und dem heiligen Geiste, lebet und regieret, ein einiger Gott, nun und immerdar. Amen.

Hierauf soll der Erzbischof und die anwesenden Bischöfe ihre Hände auf das Haupt des erwählten Bischofs legen, und

während dieser auf seinen Knieen vor ihnen liegt, spricht der Erzbischof:

Nimm hin den heiligen Geist zum Amt und Werk eines Bischofs in der Kirche Gottes, welches dir nunmehr durch Auflegung unserer Hände anvertraut ist; in dem Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen. Und laß mich dich erinnern, daß du erweckest die Gnaden-Gabe, welche dir durch diese Auflegung unserer Hände verliesen ist. Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, und der Liebe und der Zucht.

Sodann soll ihm der Erzbischof die Bibel mit folgenden Worten überreichen:

Halte an mit Lesen, mit Ermahnen, mit Lehren. Denk reißlich nach über das, was in diesem Buch enthalten ist. Solches warte, damit gehe um, auf daß dein Zunehmen in allen Dingen offenbar sei. Habe Acht auf dich selbst und auf die Lehre, beharre in diesen Stücken. Denn wo du solches thust, wirst du dich selbst selig machen, und die dich hören. Sei du für die Heerde Christi ein Hirte, nicht ein Wolf; weide sie, verzehre sie nicht. Der Schwachen warte, die Kranken heile, die Verwundeten verbinde, die Ausgestoßenen bringe wieder, die Verlorenen suche.

Sei barmherzig also, daß du nicht zu nachsichtig seiest; halt über Zucht also, daß du der Barmherzigkeit nie vergessest, damit, wann erscheinen wird der Erzhirte, du die unverwelkliche Krone der Ehren empfangest, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Dann soll der Erzbischof zur Communion schreiten, und der neueingeweihte Bischof soll sie sammt andern mit ihm empfangen.

Unmittelbar vor dem Segen sind folgende Gebete zu sprechen:

Wir bitten dich, barmherziger Vater! du wollest deinen himmlischen Segen auf diesen deinen Diener herabsenden, und ihn mit deinem heiligen Geiste so ausrüsten, daß er nicht nur dein Wort predige, und mit aller Geduld und Lehre strafe, drohe, ermahne, sondern auch ein heilsam Vorbild sei den Gläubigen im

Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit und Reinigkeit, so daß er seinen Lauf hienieden treu vollenden, und daß er an jenem Tage empfangen möge die ihm von dem Herrn, dem gerechten Richter, beigelegte Krone der Gerechtigkeit, welcher mit dem Vater und dem heiligen Geiste regiret, ein einiger Gott, nun und immerdar. Amen.

O Herr! komm uns in allem unserm Thun zuvor durch deine gnädige Barmherzigkeit, und fördere uns mit deiner beständigen Hülfe, daß in allen unseren Werken, angefangen, fortgeführt und vollbracht in dir, wir deinen heiligen Namen verherrlichen, und endlich durch deine Barmherzigkeit das ewige Leben erlangen mögen, um Jesu Christi, unsers Herrn willen. Amen.

Der Friede Gottes, welcher höher ist denn alle Vernunft, der bewahre eure Herzen und Sinne in der Erkenntniß und Liebe Gottes, und seines Sohnes Jesu Christi, unsers Herrn. Und der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes sei mit euch und bleibe bei euch, allezeit. Amen.

B.

Form und Weise, wie Diaconen in der Englischen Kirche zu ordiniren sind.

An dem vom Bischof festgesetzten Tage soll nach vollendetem Morgengebete, eine Predigt oder Ermahnungsrede gehalten werden, worin gehörige Belehrung und Erläuterung über die Pflicht und das Amt derjenigen zu geben ist, welche in die Zahl der Diaconen aufgenommen zu werden wünschen. Zugleich ist zu zeigen, wie nöthig dieser Rang und Stand in der Kirche Christi sei, und wie hoch das Volk die Diaconen in ihrem Amte zu achten habe.

Zuerst soll der Archidiacon oder sein Stellvertreter dem Bischof, während dieser auf seinem Stuhl nahe beim Communion-Tische sitzt, diejenigen vorstellen, welche als Diaconen ordinirt zu werden wünschen, also sprechend:

Ehrwürdiger Vater in Gott! Ich stelle dir diese gegenwärtige Personen vor, um als Diaconen aufgenommen zu werden.

Der Bischof:

Siehe wohl zu, daß die Personen, welche du mir vorstellst, durch ihre Gelehrsamkeit und durch einen gottseligen Wandel tüchtig und geschickt seien, ihren Dienst zur Ehre Gottes und zu der Erbauung seiner Kirche zu führen.

Hierauf soll der Archidiacon antworten:

Ich habe sie darum befragt, auch sie näher geprüft, und halte sie für tüchtig.

Sodann soll sich der Bischof an das Volk wenden, und sprechen:

Brüder! ist irgend jemand unter Euch, dem an einem dieser Männer, die zur Ordination dargestellt sind, ein Hinderniß oder offenkundiges Verbrechen bekannt wäre, um des willen er zu diesem Amte nicht zugelassen werden sollte: der trete im Namen Gottes frei hervor, und zeige an, worin dieses Verbrechen oder Hinderniß bestehe.

Sollte nun wirklich einem oder dem andern solch ein großes Verbrechen oder Hinderniß zur Last gelegt werden, so soll sich der Bischof von der Ordination desselben so lange enthalten, bis der Angeklagte seine Unschuld in dieser Hinsicht erwiesen hat.

Alsdann soll der Bischof diejenigen, welche er der Ordination würdig achtet, der Fürbitte der Gemeine empfehlen, und vereint mit der anwesenden Geistlichkeit und Gemeine die Litaneen mit andern darauf folgenden Gebeten singen oder sprechen, wobei eine besondere Fürbitte für die zu Weihenden eingefügt wird.

Dann soll der regelmäßige Abendmahls-Dienst, aber mit nachstehender Collecte, Epistel und Evangelio gesungen oder gesprochen werden:

Collecte, oder Gebet:

Allmächtiger Gott! der du durch deine göttliche Vorsehung verschiedene Ordnungen von Dienern in deiner Kirche bestimmt, und deinen Aposteln eingegeben hast, daß sie den ersten Märtyrer, Stephanum, mit andern, zum Diaconen-Amte wählen sollten; siehe gnädiglich an diese deine Diener, welche nun zu gleichem Amte und Dienst berufen sind; erfülle sie dergestalt mit der Wahrheit deiner Lehre, und schmücke sie so mit Unschuld des Lebens, daß sie beides durch ihr Wort und durch gutes Beispiel dir in diesem Amte treulich dienen mögen, zur Verherrlichung deines Namens, und zur Erbauung deiner Kirche, durch das Verdienst

unfers Heilandes Jesu Christi, der mit dir und dem heiligen Geiste lebet und regieret, nun und immerdar. Amen.

E p i s t e l. 1 Tim. 3, 8—13.

Oder: Ap. Gesch. 6, 2—7.

(Der folgende Eid über des Königs höchste Gewalt wird von Deutschen nicht gefordert werden:

Vor dem Evangelium soll der Bischof, auf seinem Stuhle sitzend, jeden Einzelnen, welcher ordinirt werden soll, den Eid schwören lassen, welcher sich auf des Königs oberste Gewalt bezieht, und wider die Macht und Authorität aller ausländischen Potentaten gerichtet ist.

Eid über die oberste Gewalt des Königs:

Ich, A. B., schwöre hiemit, daß ich von Grunde meines Herzens jene verdammlische Lehre und Behauptung als gottlos und irrig verabscheue und abschwöre, daß Fürsten, die vom Pabste oder von irgend einer Behörde des römischen Stuhls in den Bann gethan, oder ihres Regiments verlustig erklärt worden sind, von ihren Unterthanen oder von irgend jemand anders abgesetzt oder ermordet werden dürfen. Ich erkläre hiemit, daß kein ausländischer Fürst, Person, Prälat, Staat oder Potentat irgend eine kirchliche oder geistliche Gerichtsbarkeit, Gewalt, Oberherrschaft, Vorrang oder Authorität innerhalb dieses Reiches habe.

So helfe mir Gott!

Sodann soll der Bischof jeden Einzelnen, der ordinirt werden soll, in Gegenwart des Volks auf folgende Art befragen:

Hast du das Vertrauen, daß du von dem heiligen Geiste innerlich angetrieben seiest, dieß Amt und Dienst zu übernehmen, damit du Gott zur Förderung seiner Ehre und zur Erbauung seines Volks dienen mögest?

Antwort. Ich hege solches Vertrauen.

Der Bischof:

Meinst du, daß du nach dem Willen unfers Herrn Jesu Christi, und nach der in diesem Reiche (in Jerusalem: in dieser Kirche)

obwaltenden rechtlichen Ordnung, zum Dienste seiner Kirche wahrhaftig berufen bist?

Antwort. Ich meine es.

Der Bischof:

Glaubst du ohne Heuchelei allen canonischen Schriften des Alten und Neuen Testaments?

Antwort. Ich glaube denselben.

Der Bischof:

Willst du sie vor dem in der Kirche versammelten Volke fleißig lesen, da wo du zum Dienste verordnet sein wirst?

Antwort. Das will ich.

Der Bischof:

Es gehört zum Amte eines Diacons, daß er in der ihm zum Dienst angewiesenen Kirche dem Geistlichen in Verrichtung des Gottesdienstes hülfreiche Hand leiste, hauptsächlich wenn dieser die heilige Communion zu halten hat; und daß er ihm bei der Austheilung derselben beistehe. Er soll ferner die heilige Schriften, wie auch die Homilien in der Kirche lesen; die Jugend im Catechismus unterweisen, in der Abwesenheit des Geistlichen Kinder taufen, und predigen, wenn er hiezu von dem Bischof zugelassen wird. Zudem ist es sein Amt, aller Orten, wo Vorkehr hiezu getroffen worden ist, die franken, armen und gebrechlichen Glieder des Kirchspiels sorgfältig aufzusuchen, sich ihren Stand, Namen und Wohnort wohl zu merken, und sie dem Seelsorger anzuzeigen, damit sie in Folge seiner Ermahnungen durch die Almosen der Kirchspiels-Genossen und Anderer unterstützt werden mögen. Willst du dieß fröhlich und willig thun?

Antwort. Ja ich will es thun mit Gottes Hülfe.

Der Bischof:

Wollt ihr allen Fleiß anwenden, euer eigen Leben, so wie das eurer Familien, nach Christi Lehre einzurichten und zu führen, damit ihr selbst sowohl als sie (soviel an euch liegt) heilsame Vorbilder der Heerde Christi sein möget?

Antwort. Ich will es thun, mit des Herrn Hülfe.

Der Bischof:

Wollt ihr eurem rechtmäßig über euch gesetzten Bischof, so wie andern höheren Dienern der Kirche, und denjenigen, welchen die Aufsicht und das Regiment über euch anvertraut ist, ehrerbietig gehorchen, und ihren gottseligen Ermahnungen mit frohem Sinn und Willen folgen?

Antwort. Ich will dem Allen fleißiglich nachkommen, so helfe mir Gott.

Dann soll der Bischof einem der zu Ordinirenden nach dem andern die Hände auf's Haupt legen, während daß dieser in Demuth vor ihm knieet, und sprechen:

Empfange hiemit Vollmacht, das dir anvertraute Amt eines Diacons in der Kirche Gottes zu führen, in dem Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Hierauf soll der Bischof jedem Einzelnen das Neue Testament mit folgenden Worten überreichen:

Empfange hiemit Vollmacht, das Evangelium in der Kirche Gottes zu lesen, so wie auch dasselbe zu predigen, wenn dir hiezu vom Bischof gehörige Erlaubniß erteilt worden ist.

Dann soll einer derselben, der vom Bischof hiezu bestimmt wird, das Evangelium lesen:

Luc. 12, 35—38.

Sodann soll der Bischof zur Communion schreiten, und alle Ordinirte sollen dabei zugegen bleiben, und sie mit dem Bischof desselben Tages genießen.

Wenn die Communion vollendet, und die letzte Collecte verlesen ist, sollen unmittelbar vor dem Segen folgende Gebete gesprochen werden:

Allmächtiger Gott, Geber alles Guten, der du nach deiner großen Güte diese deine Diener zum Amte von Diaconen deiner Kirche zuzulassen und anzunehmen gewürdiget hast, wir bitten dich, Herr! mache sie bescheiden, demüthig und unermüdet thätig in ihrem Dienste, und willig, alle geistliche Zucht zu beobachten, auf daß sie, bewahrend das Zeugniß eines guten Gewissens, und fort

verbleibend standhaft und stark in deinem Sohne Christo, sich in diesem untergeordneten Amte so wohl verhalten, daß man sie zu höherm Dienst in deiner Kirche zu berufen würdig erfinden möge, durch denselben deinen Sohn Jesum Christum, unsern Heiland, welchem sei Preis und Ehre in Ewigkeit. Amen.

O Herr! komm uns in allem unserm Thun zuvor durch deine gnädige Barmherzigkeit, und fördere uns durch deine beständige Hilfe, daß in allen unseren Werken, angefangen, fortgeführt und vollbracht in dir, wir deinen heiligen Namen verherrlichen, und endlich durch deine Barmherzigkeit das ewige Leben erlangen, um Jesu Christi unsers Herrn willen. Amen.

Der Friede Gottes, welcher höher ist, denn alle Vernunft, der bewahre eure Herzen und Sinne in der Erkenntniß und Liebe Gottes, und seines Sohnes Jesu Christi, unsers Herrn. Und der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes, sei mit euch, und bleibe bei euch immerdar. Amen.

Und hier hat man dem Diacon zu erklären, daß er in diesem Amte eines Diacons während eines ganzen Jahrs zu verbleiben habe (es sei denn, daß der Bischof aus billigen Gründen es anders zu verfügen für gut finde); und zwar in der Absicht, damit er in allem, was zum Kirchendienste gehört, wohlbewandert und vollkommen geübt sei. Wenn er sich nun in Verrichtung desselben treu und fleißig erfinden läßt, so kann er von dem Bischof seiner Diöcese in den kirchlich bestimmten Zeiten in den priesterlichen Stand aufgenommen werden; oder sonst in dringenden Fällen an jedem andern Sonn- oder Feiertage, vor öffentlicher Kirchengemeine, auf die hiernächst vorgezeichnete Art oder Weise.

(Das Wort „priesterlicher Stand“ ist hier wie im Folgenden beibehalten, um die besondere Stufe zu bezeichnen, weil Presbyter uns gar zu fremd ist, vom geistlichen Stand aber wir die Diaconen nicht ganz ausschließen würden. Was für Begriffe die Englische Kirche mit dem Priesterstand verbindet, und daß durchaus nichts Anevangellisches

dabei gedacht werde, zeigt die Darstellung, die von diesem Amte im folgenden Formular gegeben wird.)

Formular der Ordination zum Presbyter in der Englischen Kirche.

Wenn an dem vom Bischof festgesetzten Tage das Morgenamt vollendet ist, so soll eine Predigt oder ermahnende Ansprache gehalten werden, worin gehörige Auskunft über das Amt und die Verpflichtung derjenigen, welche sich einstellen, um in den Priesterstand aufgenommen zu werden, ertheilt und gezeigt werden soll, wie nöthig solch eine Stufen-Ordnung in der Kirche Christi sei, und wie hoch das Volk diejenigen zu achten habe, welche dies Amt bekleiden.

Das erste, was der Archidiacon, oder in seiner Abwesenheit ein an seine Stelle hiezu Verordneter zu thun hat, ist, daß er dem auf seinem Stuhle nahe beim Communion-Tische sitzenden Bischöfe alle diejenigen vorstelle, welche an jenem Tage das Priesteramt empfangen sollen, und den Bischof also anrede:

Ehrwürdiger Vater in Gott! Ich stelle dir diese hier gegenwärtigen Personen vor, damit sie in den Priesterstand aufgenommen werden.

Der Bischof:

Sieh wohl zu, daß die Personen, die du uns vorstellst, durch ihre Gelehrsamkeit und gottseligen Wandel tüchtig und geschickt seien, ihren Dienst, wie es sich gebührt, zur Ehre Gottes, und der Erbauung Seiner Kirche zu führen.

Der Archidiacon soll antworten:

Ich habe sie darum befragt, auch sie näher geprüft, und halte sie für tüchtig.

Dann soll sich der Bischof mit folgender Anrede zum Volk wenden:

Liebe Gemeinde, hie stehen die, welche wir, so Gott will, heute in das heilige Priesteramt aufzunehmen im Sinne haben: denn nach gehöriger Prüfung finden wir nichts, das im Weg stünde, sondern glauben, daß sie zu ihrem Amt und Dienste rechtmäßig berufen, auch dazu geschickt sind. Ob jedoch irgend einer unter euch ein Hinderniß oder offenbares Verbrechen an diesem oder jenem unter ihnen wüßte, um dessen willen er zu diesem heiligen Dienste nicht zugelassen wäre: so trete er frei hervor im Namen Gottes, und zeige an, worin dieß Verbrechen oder Hinderniß bestehe.

Sollte nun wirklich einem oder dem andern solch ein großes Verbrechen oder Hinderniß zur Last gelegt werden, so soll sich der Bischof von der Ordination desselben so lang enthalten, bis des Angeklagten Unschuld erwiesen worden ist.

Alsdann soll der Bischof diejenigen, welche er der Ordination würdig achtet, der Fürbitte der Gemeinde empfehlen, und vereint mit der anwesenden Geistlichkeit und Gemeinde die Litaneen singen oder sprechen, sammt den übrigen Gebeten, wie es in dem Formular für die Ordination der Diaconen festgesetzt worden ist, nur daß am gehörigen Orte (in der besondern Fürbitte für die zu Weihenden) das Wort „Diaconen“ ausgelassen, und statt dessen das Wort „Priester“ gebraucht werden soll.

Hierauf soll der gewöhnliche Abendmahls-Dienst gehalten werden, mit nachstehender Collecte, Epistel und Evangelium:

Collecte:

Allmächtiger Gott! Geber alles Guten, der du durch deinen heiligen Geist verschiedene Ordnungen von Dienern in deiner Kirche eingesetzt hast: siehe gnädiglich an diese deine Diener, die zum Priesteramte jetzt berufen sind; erfülle sie dergestalt mit der Wahrheit deiner Lehre, und schmücke sie so mit Unschuld des Lebens, daß sie beides durch Wort und durch gutes Beispiel in diesem Amte dir treulich dienen mögen, zur Verherrlichung deines Namens, und zur Erbauung deiner Kirche, durch das Verdienst

unfers Heilandes Jesu Christi, der mit dir und dem heiligen Geist lebet und regieret, nun und immerdar. Amen.

E p i s t e l, Eph. 4, 7—13.

Als Evangelium soll hierauf folgender Abschnitt aus dem 9ten Capitel des heiligen Matthäus gelesen werden:

Matth. 9, 36—38.

Oder folgende Stelle aus dem 10ten Capitel des Evangelii Johannis:

Joh. 10, 1—16.

(Sodann soll der Bischof, auf seinem Stuhle sitzend, jeden einzelnen der zur Priester=Ordination bestimmten Männer den Eid schwören lassen, welcher sich auf des Königs oberste Gewalt bezieht, so wie er im Formular für die Ordination der Diaconen angegeben worden ist.)

Nachdem dieß geschehen, soll er folgende Rede an sie halten.

Ihr habt, meine Brüder! sowohl bei eurer Prüfung, als in der so eben euch ertheilten Ermahnung, auch aus den verlesenen heiligen Schriftstellen, die aus dem Evangelio und den Briefen der Apostel genommen sind, gehört, von welcher Würde und wie hoher Wichtigkeit das Amt ist, wozu ihr berufen seid. Und nun ermahnen wir euch nochmals, in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, wohl zu bedenken, zu wie hoher Würde, und zu welchem wichtigem Amt und Dienst ihr berufen seid: nämlich, des Herrn Boten, Wächter und Haushalter zu sein; zu lehren, zu ermahnen, zu nähren, zu versorgen des Herrn Haushalt; zu suchen die Lämmer von Christi Herde, die hie und da zerstreuet sind, und Seine Kinder, die da sind inmitten dieser argen Welt, auf daß sie durch Christum ewig selig werden mögen.

Traget daher fortan eurem Gedächtniß eingeprägt, welches ein großer Schatz eurer Sorge anvertraut sei. Denn sie sind Christi Schaaf, die er mit seinem Tod erkaufte, und für die er sein Blut vergossen hat. Die Kirche und Gemeine, der ihr dienen sollt, ist seine Braut und sein Leib. Und sollte es geschehen, daß diese Kirche oder auch nur ein Glied derselben durch eure Nachlässigkeit Schaden nehmen oder Hinderung leiden sollte, so wißt ihr

die Größe eurer Verschuldung und die schreckliche Strafe, die folgen wird. Betrachtet daher fleißig bei euch selber das Ziel eures Dienstes an den Kindern Gottes, an der Braut und dem Leibe Christi; und sehet zu, daß ihr nicht müde werdet in eurer Arbeit, Sorgfalt und Fleiß, bis ihr eurer Pflicht und Schuldigkeit gemäß, soviel an euch ist, alles gethan habt, damit ihr alle jetzt oder künftig eurer Sorge anvertraute Seelen dermaßen zu einerlei Glauben und Erkenntniß Gottes hinleitet, zu werden ein vollkommener Mann, der da sei in der Maasse des vollkommenen Alters Christi, daß kein Raum sei unter euch, weder für Irrthum in der Lehre, noch für Sündhaftigkeit im Leben.

Da nun euer Amt beides von so großer Herrlichkeit und von so großer Schwierigkeit ist, so sehet ihr wohl, mit was Sorgfalt, Ernst und Eifer ihr Fleiß thun müßet, damit ihr sowohl dem Herrn, welcher euch in eine so hohe Würde hingestellt hat, euch treu verpflichtet und dankbar erzeiget, als euch hütet, daß ihr weder selbst Sünde thut, noch Anlaß werdet zu fremder Sünde. Dazu jedoch könnt ihr von euch selbst weder Lust noch Willen haben: denn Gott allein ist es, der in euch wirkt beides das Wollen und Vollbringen; und eben darum thut es noth und sollt ihr mit Inbrunst um seinen heiligen Geist bitten.

Und sintemal ihr auf keinem andern Wege ein so hohes Werk, das der Menschen Seligkeit angehet, ausrichten könnet, als durch Lehre und Ermahnung, die aus der heiligen Schrift genommen sind, und durch einen Wandel, der denenselbigen gleich ist: so bedenkhet, wie eifrig ihr im Lesen und Forschen der Schrift sein sollt, und wie ernstlich beflissen, sowohl euer eigen Leben als das eurer nächst Angehörigen nach der Richtschnur dieser heiligen Schrift einzurichten, und wie ihr ebendeshalb aller weltlichen Sorgen und Bestrebungen euch, soviel ihr möget, entschlagen und sie aufgeben sollt.

Wir haben gute Hoffnung, daß ihr dieß vorlängst wohl erwogen und beherzigt, und den reiflichen Entschluß gefaßt habt, mit Gottes Gnade euch diesem Amte, wozu es Ihm gefallen hat euch zu berufen, ganz hinzugeben; so daß ihr euch, so viel an euch ist, völlig diesem Einem widmen, und alle eure Sorgen und Be-

strebungen darauf hinwenden wollt. Wir hoffen auch, daß ihr euch mit unablässigem Gebet zu Gott dem Vater durch die Vermittelung unsers einigen Heilandes Jesu Christi um den himmlischen Beistand des heiligen Geistes wenden wollet, so daß ihr durch das tägliche Lesen und Erwägen der Schrift in eurem Dienste immer reifer und stärker werdet, und daß ihr also Fleiß werdet thun, allmählig euer und der Eurigen Leben so zu heiligen, und es nach Christi Lehre und Vorschrift so zu bilden, daß ihr für das Volk heilsame Beispiele und gottselige Vorbilder werden möget.

Damit aber die gegenwärtig versammelte Gemeine Christi desto besser verstehen möge, was hierin euer Sinn und Wille sei, und damit dieß euer Versprechen euch desto mehr antreibe, eure Pflichten zu erfüllen, so sollt ihr eine klare und deutliche Antwort auf die Stücke ertheilen, welche wir euch im Namen Gottes und seiner Kirche hierüber fragend vorlegen:

Denkt ihr in eurem Herzen, daß ihr nach dem Willen unsers Herrn Jesu Christi, und auf eine der Ordnung der vereinten Kirche von England und Irland gemäße Weise zum Priesterstand und Aunte wahrhaftig berufen worden seid?

Ein jeder antworte:

Ich denke so.

Der Bischof:

Seid ihr überzeugt, daß die heilige Schrift alle Lehre vollständig enthalte, welche zur ewigen Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum nothwendig erforderlich ist? Und seid ihr entschlossen, aus erwähnter heil. Schrift das eurer Aufsicht anvertraute Volk zu unterweisen, und nichts als zur ewigen Seligkeit nothwendig erforderlich zu lehren, als das, wovon ihr überzeugt seid, daß es durch die Schrift beschlossen und erwiesen werden mag?

Antwort. Davon bin ich überzeugt, und das bin ich fest entschlossen zu thun durch Gottes Gnade.

Der Bischof:

Wollt ihr euch denn mit allem Fleiß und Treue bemühen,

Christi Lehre und Sacramente so zu verwalten, und die Kirchenzucht so handzuhaben, wie der Herr selbst es geboten, und wie diese Kirche [und dieß Reich]*), Gottes Vorschriften gemäß, es angenommen haben, so daß ihr das eurer Pflege und Aufsicht anvertraute Volk dasselbe mit allem Fleiß zu halten und zu beobachten lehren wollt?

Antwort. Das will ich mit des Herrn Hülfe thun.

Der Bischof:

Wollt ihr bereit sein, mit allem Fleiß und Treue alle irrige und alle fremde Lehren, die Gottes Wort zuwider sind, zu verbannen und zu vertreiben, und wollt ihr an die Kranken, wie an die Gesunden eures Kirchspiels, sowohl öffentlich als insbesondere, solche Ermahnungen und Warnungen ergehen lassen, als jeder vorkommende Fall erfordert, und so viel als euch hiezu Gelegenheit werden mag?

Antwort. Ich will es thun, mit des Herrn Hülfe.

Der Bischof:

Wollt ihr fleißig sein im Gebete und im Lesen der heiligen Schrift, und in aller solcher Uebung, die zu deren besserem Verständnisse euch helfen kann, und hingegen der Welt und des fleischlichen Uebung bei Seite legen?

Antwort. Ich will dem Allen fleißiglich nachkommen, so helfe mir Gott.

Der Bischof:

Wollt ihr euch selbst und eure Familien nach Christi Lehre zu bilden eifrig beflissen sein, damit sowohl ihr selbst, als sie, so viel an euch ist, der Herde Christi zu heilsamen Beispielen und Vorbildern werden?

Antwort. Ich will mich dessen befließen, der Herr sei mein Helfer.

Der Bischof:

Wollt ihr, so viel an euch ist, Ruhe, Frieden und Liebe unter

*) Die eingeklammerten Worte fallen in Jerusalem weg.

dem gesammten Christen-Volke, und besonders unter denjenigen zu erhalten und zu befördern suchen, welche jetzt eurer Aufsicht anvertraut sind, oder es in Zukunft werden mögen?

Antwort. Ich will es thun mit des Herrn Hülfe.

Der Bischof:

Wollt ihr eurem rechtmäßig über euch gesetzten Bischof, so wie den übrigen höheren Dienern der Kirche, welchen die Aufsicht und das Regiment über euch anvertraut ist, ehrerbietig gehorchen, und ihren gottseligen Ermahnungen mit frohem Sinn und Willen folgen, so wie auch ihren gottseligen Urtheilen und Aussprüchen euch unterwerfen?

Antwort. Ich will es thun mit des Herrn Hülfe.

Dann soll der Bischof aufstehen, und also sprechen:

Der allmächtige Gott, der euch den Willen geschenkt hat, alles dies zu thun, verleihe euch gleichfalls Stärke und Kraft zum Vollbringen, damit er sein in euch angefangenes Werk vollende durch Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

Die Gemeine soll nunmehr ersucht werden, im Stillen ihre demüthigen Gebete um alles dies zu Gott emporsteygen zu lassen, und um diese Gebete verrichten zu können, soll eine stille Pause Statt finden.

Sodann soll vom Bischof (während die zu ordinirenden Priester alle niederknieen) das „Veni, Creator Spiritus,“ gesungen oder gesprochen werden, und zwar so, daß der Bischof den Anfang damit mache, und die Priester sammt andern Anwesenden versweise antworten.

(Das „Veni, Creator Spiritus“ wird nicht lateinisch, sondern in der Uebersetzung gesungen.)

Nachdem dies geschehen, soll der Bischof also sprechen:

L a ß t u n s b e t e n :

Allmächtiger Gott, himmlischer Vater! der du aus unendlicher Liebe und Güte gegen uns deinen einigen geliebten Sohn, Jesum Christum, uns geschenkt hast, damit er uns ein

Erlöser, und Urheber des ewigen Lebens sei; welcher, nachdem er durch seinen Tod unsere Erlösung vollbracht, nach seiner Himmelfahrt, seine Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer in die weite Welt ausgesandt, und durch deren Dienst und Arbeit, eine große Heerde in allen Theilen der Erde gesammelt hat, um den ewigen Ruhm deines heiligen Namens zu verkündigen: für diese große Wohlthaten deiner ewigen Güte, und daß du diese deine Diener zu eben diesem für das Heil der Menschheit verordneten Amt und Dienst zu berufen gewürdiget hast, sagen wir dir von Herzen Dank und preisen dich und beten dich an; und demüthig bitten wir dich durch denselben deinen hochgelobten Sohn, du wollest allen, welche entweder hier oder sonst wo deinen heiligen Namen anrufen, verleihen, daß wir fortwährend uns dir für diese und alle deine übrigen Wohlthaten dankbar erzeigen, und daß wir täglich durch deinen heiligen Geist wachsen und zunehmen mögen in Erkenntniß und Glauben an dich und deinen Sohn; damit sowohl durch diese deine Diener als durch diejenigen, über die sie als deine Diener gesetzt werden sollen, dein heiliger Name stets verherrlicht, und dein gesegnetes Reich ausgebreitet werden möge, durch denselben deinen Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn, der da lebt und regieret mit dir, in Ewigkeit desselben heiligen Geistes, nun und inmerdar. Amen.

Nach vollendetem Gebete soll der Bischof mit den anwesenden Priestern der Reihe nach ihre Hände auf das Haupt eines Jeden legen, der die Priester-Ordination zu empfangen hat; während daß die zu Ordinirenden demüthig gebeugt auf ihren Knien liegen, spricht der Bischof:

Nimm hin den heiligen Geist zum Amt und Werk eines Priesters in der Kirche Gottes, welches dir nunmehr durch Auflegung unserer Hände vertraut ist. Welchen du die Sünden erlässest, denen sind sie erlassen, und welchen du sie behältest, denen sind sie behalten. Theile du treu aus das Wort Gottes, und seine heiligen Sacramente, in dem Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen.

Hierauf soll der Bischof jedem einzelnen, während daß er kniet, die Bibel in die Hand geben, und sprechen:

Empfange hiemit Vollmacht, das Wort Gottes zu predigen, und die heiligen Sacramente in der Gemeine auszuthailen, zu welcher du rechtmäßig berufen werden wirst.

Nachdem dieß geschehen ist, soll das Nicänische Glaubens-Bekennniß gesungen oder gesprochen werden; und der Bischof soll sodann zur Communion schreiten, welche alle Ordinierte gemeinschaftlich empfangen sollen, und zwar an demselben Orte verbleibend, wo die Hände ihnen aufgelegt worden, bis sie die Communion genossen haben.

Wenn die Communion vollendet ist, so sollen nach der letzten Collecte unmittelbar vor dem Segen folgende Gebete gesprochen werden:

Wir bitten dich, barmherziger Vater! du wollest deinen himmlischen Segen auf diese deine Diener herabsenden, auf daß sie mit Gerechtigkeit geschmückt werden, und es deinem durch ihren Mund gepredigten Worte so gelinge, daß es nie umsonst gepredigt werde. Und auch uns verleihe Gnade, daß wir das, was sie uns aus deinem allerheiligsten Worte, oder demselben gemäß, mittheilen, als ein Heilmittel hören und aufnehmen, so daß wir in allen unsern Worten und Thaten nur deine Ehre und die Erweiterung deines Reiches suchen, durch Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

O Herr! komm uns in all unserm Thun zuvor durch deine gnädige Barmherzigkeit und fördere uns durch deine beständige Hilfe, daß in allen unsern Werken, angefangen, fortgeführt und vollbracht in dir, wir deinen heiligen Namen verherrlichen, und endlich, durch deine Barmherzigkeit, das ewige Leben erlangen mögen, um Jesu Christi unsers Herrn willen. Amen.

Der Friede Gottes, welcher höher ist denn alle Vernunft, der bewahre eure Herzen und Sinne in der Erkenntniß und Liebe Gottes, und seines Sohnes Jesu Christi, unsers Herrn. Und der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes sei mit euch, und bleibe bei euch immerdar. Amen.

Bischof. Laßt uns beten:

Allmächtiger und ewiger Gott! der du diese deine Diener durch Wasser und den heiligen Geist wiedergeboren, und ihnen Vergebung ihrer Sünden geschenkt hast; stärke sie, wir bitten dich, o Herr, durch den Tröster, den heiligen Geist; vermehre täglich in ihnen die mannigfaltigen Gaben deiner Gnade, den Geist der Weisheit und des Verstandes, den Geist des Rathes und der geistlichen Stärke, den Geist der Erkenntniß und der wahren Frömmigkeit; erfülle sie, o Herr, mit dem Geist deiner heiligen Furcht nun und in Ewigkeit. Amen.

Dann knieen alle nach der Ordnung vor dem Bischöfe nieder, der jedem besonders die Hand aufs Haupt legen und dabei sprechen soll:

Beschütze, o Herr, dieß dein Kind mit deiner himmlischen Gnade, daß es immerdar dein bleiben, und täglich mehr und mehr an den Gaben deines heiligen Geistes zunehmen möge, bis es in dein ewiges Reich komme. Amen.

Dann soll der Bischof sagen:

Der Herr sei mit euch.

Antwort. Und mit deinem Geiste.

Alle knieen dann nieder, und der Bischof spricht weiter:

L a ß t u n s b e t e n :

Unser Vater, der du bist u. s. w.

Dann die folgende Collecte:

Allmächtiger und ewiger Gott! der du das Wollen und Vollbringen alles deß in uns schaffest, was gut ist, und deiner göttlichen Majestät wohlgefällt: in Demuth stehen wir zu dir für diese deine Diener, auf die wir (nach dem Beispiele deiner heiligen Apostel) jetzt unsere Hände gelegt haben, um sie durch dieses Zeichen deiner Huld und Gnade zu versichern. Laß deine väterliche Hand stets über sie walten; laß deinen heiligen Geist allezeit mit ihnen sein, und sie zur Erkenntniß und zur willigen Befolgung deines Worts so leiten, daß sie endlich das ewige Leben erlangen mögen, durch unsern Herrn Jesum Christum, der

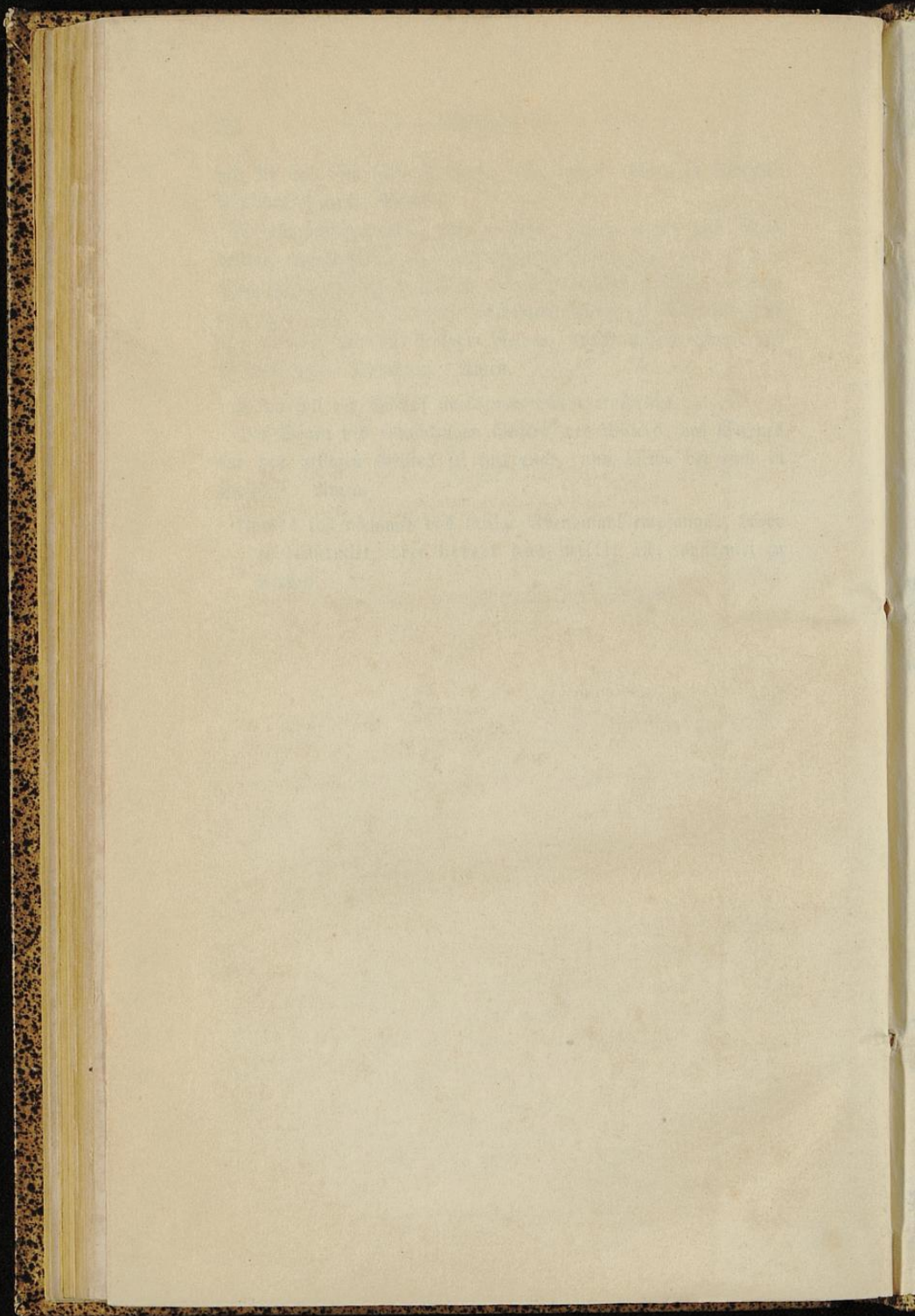
mit dir und dem heiligen Geiste, ein einziger Gott, in Ewigkeit lebt und regiert. Amen.

O allmächtiger Herr, ewiger Gott! Wir bitten dich, leite, heilige, regiere beides, unsere Herzen und Leiber, daß wir auf dem Wege deiner Gesetze wandeln, und deine Gebote vollbringen mögen, damit wir durch deinen mächtigen Schutz an Seele und Leib hier und in Ewigkeit bewahrt bleiben, durch unsern Herrn und Heiland Jesum Christum. Amen.

Dann soll der Bischof sie segnen, indem er spricht:

Der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes sei mit euch, und bleibe bei euch in Ewigkeit. Amen.

Und es soll niemand das heilige Abendmahl empfangen, bevor er confirmirt, oder bereit und willig ist, confirmirt zu werden.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

